

doch keine Vermischung mit diesen Diplomen-Adressen, wenn an anderen Stellen in irgend welchem anderen Zusammenhange einmal auch solche Kategorien erwähnt werden. Zum Ueberfluss haben wir aber eine merowingische Gerichtsurkunde, welche zeigt, dass es nicht nur neben den drei von Tardif aufgestellten Typen noch eine vierte Form gab, sondern auch dass diese Form gerade die Eigenthümlichkeit aufweist, wegen welcher unser Marcultext unecht sein soll.

Diese von Tardif trotz der leider sehr geringen Anzahl merowingischer Placita, welche uns überliefert sind, übersehene Urkunde ist das schon von Bignon zu unserer Formel abgedruckte Placitum Chlothars III. von 663 (664), Dipl. Merow. Nr. 41; Pardessus II, Nr. 349. Hier werden die Theilnehmer am Pfalzgericht nur nach ihren Würden charakterisiert ohne Nennung der Namen: 'Cum nos in Dei nomine Masolago in palatio nostro una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, obtimatibus caeterisque palatii nostri ministris'. Entweder verwechselt also auch der Schreiber dieser Urkunde Gerichtspraxis mit Verwaltungspraxis, oder, was wohl richtiger ist, diese ganze scharfsinnige Unterscheidung Tardifs entbehrt jeder Grundlage.

So weit aber der gegen unseren Text erhobene Vorwurf von irgend welcher Berechtigung entfernt ist, so möchte ich doch daran erinnern, dass derselbe sich, wäre er berechtigt gewesen, ebenso gegen den von A 2 hätte richten lassen. Dies übersieht Tardif anscheinend völlig; jedenfalls muss seine Darstellung beim Leser die Vorstellung erwecken, als sei in den von ihm vorgezogenen Texte alles in schönster Harmonie mit den Urkunden. Das ist aber in seinem Texte noch viel weniger der Fall, als in unserem. Eine Urkunde, welche genau unserer Formel entspräche, giebt es nicht, mag man den einen oder den anderen Text wählen. Darin stehen beide etwa gleich; nur darin unterscheiden sie sich wesentlich, dass der echte durchaus klar und innerlich consequent ist, während der verstümmelte in A 2 selbst mit gewaltsamen Mitteln nicht befriedigend zu interpretieren ist.

Dass aber Marculfs Formel nicht genau mit einem merowingischen Placitum übereinstimmt, erklärt sich aus dem Charakter seiner Arbeit. Dieselbe war eine reine Privatarbeit, keine officiële in irgend welchem Zusammenhange mit dem königlichen Urkundenwesen stehende Arbeit. Aus dem Verkennen dieses Charakters erklärt sich manche irrige Voraussetzung bei Tardif. Marculfs Werk beruhte weder auf Benutzung eines königlichen Archivs, noch war es ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise für den Gebrauch der königlichen Kanzlei bestimmt. Der Verfasser spricht sich selbst darüber deutlich genug aus: Er habe seine Muster theils